

II-739 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 X. Gesetzgebungsperiode

30.6.1965

284/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Broesigke, Dr. van Tongel und Genossen
 an den Bundesminister für Inneres,
 betreffend die Demonstrationen in Wien am 31. März 1965.

-.-.-.-

In der Anfragebeantwortung vom 10. Juni 1965, 269/A.B. (II-707 der Beilagen) wurde ausgeführt, dass der für den Verein "Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband)" verantwortliche Funktionär auf die Unzulässigkeit der Kundgebung vom 31. März 1965 aufmerksam gemacht und ihm mitgeteilt wurde, dass die Behörde die Versammlungsanzeige nicht zur Kenntnis nehmen könne.

Damit bestätigt die Anfragebeantwortung die in der seinerzeitigen Anfrage vertretene Auffassung, dass die von dem oben genannten Verein angezeigte Kundgebung gesetzlich unzulässig war. Während aber im Fall der vom Kameradschaftsbund in Wiener Neustadt angemeldeten Kundgebung das Bundesministerium für Inneres die Sicherheitsbehörden anwies, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Kundgebung zu verhindern, wurde im vorliegenden Fall nichts vorgekehrt.

Offen bleibt daher die Frage, aus welchen Gründen die unzulässige Kundgebung vom 31. März 1965 nicht von vorneherein unterbunden wurde und welche Massnahmen wegen des Zu widerhandelns gegen die bestehende Rechtsordnung getroffen wurden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e :

- 1) Aus welchen Gründen wurde nicht Vorsorge getroffen, dass die gesetzlich unzulässige Kundgebung vom 31. März 1965 nicht stattfinden konnte?
- 2) Welche Massnahmen wurden ergriffen, um die für die Durchführung einer gesetzlich unzulässigen Kundgebung Verantwortlichen zur Verantwortung zu ziehen?
- 3) Wurde insbesondere gegen die verantwortlichen Funktionäre des Vereines ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet?
- 4) Welches Ergebnis hat dieses Verfahren gezeitigt?

-.-.-.-